OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652160/3/ZO

Datum:
Linz, 10. August 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des W S, vertreten durch RA Dr. F X B, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 10.6.2021, GZ: BHROVERK-2021-255642/5, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B und F mangels gesundheitlicher Eignung entzogen. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung wegen Gefahr im Verzug aberkannt.

Diesen Bescheid begründet die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf gesundheitlich nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei. Die von ihm am 27.4.2021 abgegebene Haarprobe habe einen EtG-Wert von 68 pg/mg ergeben, was einem übermäßigen Alkoholkonsum entspreche. Unter Berücksichtigung der näher ausgeführten Vorgeschichte kam der Amtsarzt zu dem Schluss, dass der Bf gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst geltend, dass ein singulärer EtG-Wert den Führerscheinentzug nicht rechtfertige. Der – ohnehin rechtswidrige – Bescheid vom 22.2.2021, mit dem seine Lenkberechtigung eingeschränkt worden war, habe keine Auflage enthalten, dass er keinen Alkohol trinken dürfe. Er habe seither nur mäßig und selten Alkohol getrunken.

In der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 9.2.2021 Dr. L sei angeführt, dass sich keine Hinweise für schädlichen Alkoholkonsum oder Alkoholabhängigkeit finden. Aus einer einzigen Haaranalyse dürfe daher nicht auf seine gesundheitliche Nichteignung geschlossen werden. Gegen die Annahme eines übermäßigen Alkoholkonsums würden auch die CDT-Werte vom 24.6.2021 (0,78) sowie vom 28.1.2021 (0,41) sprechen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde am 8.11.2020 in das KUK, Klinik für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin eingeliefert. Dort wurde eine „Suizidalität und aggressive Verhaltensstörung bei Alkoholintoxikation (0,85 Promille)“ diagnostiziert. Diesen Vorfall nahm die belangte Behörde zum Anlass, die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu prüfen. Die eingeholte fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dr. L vom 9.2.2021 ergab zusammengefasst keine suizidalen Tendenzen und keine Hinweise für schädlichen Alkoholkonsum oder Alkoholabhängigkeit und keine Notwendigkeit weiterer fachärztlicher Kontrollen. Die VPU vom 3.2.2021 ergab eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, wobei der Verkehrspsychologe keine Einschränkungen für notwendig erachtete. Eine Blutanalyse vom 28.1.2021 ergab unauffällige Leberwerte und einen(ebenfalls unauffälligen) CDT-Wert von 0,41 %. Dennoch kam der Amtsarzt in seinem Gutachten vom 12.2.2021 zu dem Schluss, dass der Bf nur für 1 Jahr befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sei und eine Haarprobenahme auf Alkohol nach 3 und 10 Monaten notwendig sei (die weiteren Einschränkungen betreffend Zuckerkrankheit sowie Hörvermögen sind für das ggstdl. Verfahren nicht relevant). Die belangte Behörde erließ einen entsprechenden Bescheid, welcher rechtskräftig wurde.

Die Haaranalyse vom 27.4.2021 ergab im 3-monatigen Überwachungszeitraum einen EtG-Wert von 68 pg/mg, was für einen übermäßigen Alkoholkonsum in diesem Zeitraum spricht. Auf Basis dieses Laborbefundes und der Vorgeschichte (aber ohne Erwähnung der Vorbefunde) kam der Amtsarzt in seinem Gutachten vom 20.5.2021 zu dem Schluss, dass der Bf nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei. Die belangte Behörde entzog daraufhin dem Bf die Lenkberechtigung mit dem nunmehr bekämpften Bescheid. Mit der Beschwerde legte der Bf einen weiteren CDT-Wert vom 24.6.2021 mit einem Ergebnis von 0,78 % vor.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder

2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 14 Abs.1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs.5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Aus den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG-GV ergibt sich, dass Personen, die suchtmittelabhängig sind, grundsätzlich (mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs. 4 FSG-GV) nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind. Besteht der Verdacht einer Suchtmittelabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauches in der (jüngeren) Vergangenheit, ist eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich.

Beim Bf wurde bisher weder eine Alkoholabhängigkeit noch ein gehäufter Missbrauch fachärztlich diagnostiziert und auch die VPU vom 3.2.2021 war uneingeschränkt positiv. Die psychiatrische Abteilung des KUK spricht zwar von einer Alkoholintoxikation (im November 2020), allerdings betrug der Alkoholisierungsgrad dabei „nur“ 0,85 Promille. Es ist daher nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der Amtsarzt (und diesem folgend die belangte Behörde) die gesundheitliche Eignung des Bf jetzt verneint. Die Haaranalyse vom 27.4.2021 ergibt zwar einen übermäßigen Alkoholkonsum in den letzten 3 Monaten, also in etwa von Ende Jänner bis Ende April 2021, allerdings waren die CDT-Werte vom 28.1. und vom 24.6.2021 völlig unauffällig. Sollte die belangte Behörde aufgrund der Haaranalyse von einem gehäuften Alkoholmissbrauch des Bf in der jüngeren Vergangenheit ausgegangen sein (was bei der gegenständlichen Aktenlage entsprechend begründet werden müsste), so wäre sie gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV verpflichtet gewesen, die für diesen Fall zwingend vorgesehene fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme einzuholen. Das amtsärztliche Gutachten, welches

ohne eine derartige Stellungnahme erstellt wurde, ist bereits aus diesem Grund nicht schlüssig.

5.3. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Es ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im ggst. Fall haben der Sachverständige (und damit auch die Behörde) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die im § 14 Abs. 1 und 5 FSG-GV vorgeschriebene fachärztliche Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt. Das für die Beurteilung des Falles wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig wären.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das LVwG Oö. läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Bf bereits untersucht und kann seine Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen.

Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das LVwG Oö. ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Alkoholmissbrauch in der Vergangenheit ergibt sich aus § 14 Abs. 5 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl